

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

### Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Zeitungswert: 2.70 einschließlich des  
kleinsten Unterhaltungsblattes\* in der Geschäfts-  
stelle, bei unseren Händlern sowie bei allen Fleisch-  
geschäften. — Gescheint täglich abends mit  
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den  
folgenden Tag.

\* Bei Kriegszeit — Krieg oder kriegerische Ereignisse — erhöhter Zeitwert des Beitrages des Reichsverbandes für die Lebensmittelkarte für die  
Fleischversorgungskräfte um 10 Pf. bei jeder kleinen Aufzehrung  
zur Wahrung einer Rücksichtnahme der Bevölkerung auf die  
Belastung des Haushalts.

Verl.-Amt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannemann in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Pf.  
Im Reklameteil die Zeile 30 Pf.  
Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für gehobene Tage vorher.  
Eine Gewalt für die Annahme der Anzeigen  
am nächsten oder am nachfolgenden Tage  
sowie an bestimmten Stellen wird nicht gegeben,  
ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fern-  
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 287.

Dienstag, den 10. Dezember

1918.

#### Zeitliche Begrenzung der Hausschlachtungen.

Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsnähr-  
ungsamts auf Grund von §§ 2 und 11 der Reichsfleischordnung in der Fassung der  
Verordnung vom 19. Oktober 1917 (RGBl. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche  
Hausschlachtungen bis spätestens

31. Dezember 1918

durchgeführt sein müssen.

Nach diesem Zeitpunkt sind Genehmigungen für Hausschlachtungen nicht mehr

zu erteilen.

Die nach dem 1. Januar 1919 noch in den Beständen befindlichen Schweine sind,  
abgesehen von den Buchschweinen, auf deren Erhaltung mit allen Mitteln hinzuwirken  
ist, und von noch nicht abgenommenen Vertragschweinen, möglichst ohne Verzug zur  
Erfüllung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.

Ausnahmen in besonderen Fällen zu erteilen, bleibt den Kommunalverbänden  
vorbehalten.

Dresden, am 30. November 1918.

5468 VLA III

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

5552

#### Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und  
Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und  
deren Höchstpreise vom 28. November 1918.

I.

Saat- und Steckzwiebeln dürfen nicht zu Speisezwecken verwendet werden.

II.

Erzeuger von Saat- und Steckzwiebeln dürfen diese nur mit vorheriger aus-  
drücklicher Genehmigung abgeben. Die Erteilung dieser Genehmigung wird für Sachen  
dem Landeskulturrat in Dresden-U. Sidonenstraße 14, übertragen. Anträge auf Er-  
teilung der Genehmigung sind von den Erzeugern an den Kommunalverband des Er-  
zeugungsortes zu richten, der sie unter Begutachtung unverzüglich an den Landeskul-  
turrat weiterzureichen hat. Die Anträge müssen die Angabe enthalten, wieviel Saat- und  
Steckzwiebeln dem Gewichte nach dem Antragsteller insgesamt zur Verfügung stehen  
und wiewiel er davon abzugeben willigt. Dem Antrag sind Muster in der erforder-  
lichen Anzahl beizufügen. Der Kommunalverband des Erzeugungsortes und der Lan-  
deskulturrat sind befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der  
sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Der Erzeuger darf insgeheim nur die-  
jenigen Mengen abgeben, für die ihm die Genehmigung erteilt worden ist.

Die Landeskulturrate für Gemüse und Obst bleibt befugt, nach Anhörung des Landeskul-  
turrats den Absatz von Saat- und Steckzwiebeln zu beschreiten oder zu untersagen.

III.

Die Abgabe und der Erwerb von Saat- und Steckzwiebeln darf nur gegen  
Saatkarte erfolgen.

Die Saatkarten für Saat- und Steckzwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers  
nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt unter Verwendung der  
für den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse vorgeschriebenen  
Saatkarten und unter Beachtung der für diese erlaubten Bestimmungen (RGBl. S. 677  
f.). für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalver-  
band des Verbrauchsortes. Der Kommunalverband hat dem Landeskulturrat monatlich  
mitzuteilen, wieviel Saatkarten und über welche Mengen Saat- und Steckzwiebeln solche  
ausgestellt worden sind.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verbraucher spätestens bei Lie-  
ferung des Saatgutes auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verbracht,  
so hat sich der Verbraucher von der Versandstation aus der Rückseite der Saatkartenab-  
schnitte die erfolgte Absendung unter Angabe der verankerten Menge und des Ortes be-  
scheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht  
mit der Eisenbahn, so hat sich der Verbraucher auf der Rückseite der Saatkartenabschnitte  
den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Verbraucher hat den Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und ihn an den  
Erwerber zurückzugeben, Abschnitt B für sich zurückzuhalten und aufzubewahren und  
Abschnitt C unverzüglich dem Landeskulturrat einzusenden.

IV.

Die gegenüber Speckzwiebeln erhöhten Preise für Saat- und Steckzwiebeln (vergl.  
§ 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918)  
dürfen auch für Saat- und Steckzwiebeln nur dann gefordert und bewilligt werden,  
wenn die Abgabe gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt.

V.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 19. November 1917  
— 2095 II B VIII, Sächs. Staatszeitung Nr. 272 — und vom 29. November 1917  
— 2095b II B VIII, Sächs. Staatszeitung Nr. 279 — werden aufgehoben.

VI.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 4. Dezember 1918.

2657a VG 1

5559

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

#### Verlängerung des Waffenstillstandes.

Berlin, 7. Dezember. Das französische Ober-  
kommando hat die deutsche Oberste Heeresleitung  
um Bezeichnung von Bevollmächtigten zur Verlän-  
gerung des Waffenstillstandes erucht. Die  
Zusammenkunft könnte am 12. oder 13. Dezember

vormittags in Trier stattfinden. Der Vorsitzende der  
Waffenstillstandskommission: Staatssekretär Erzher-  
zog.

Die willkürliche Auslegung der Waf-  
fenstillstandsbedingungen durch die Allier-  
ten hat übrigens Veranlassung zu einem neuen Pro-  
test gegeben:

Berlin, 6. Dezember. Von dem Fortgang  
der Waffenstillstandsberechnungen zur  
See und deren Ausführung erfahren wir von zustän-  
diger Stelle folgendes: 1. Die Flotten des Ad-  
mirals Beatty sind bis auf die Fregate der Inter-  
nierung der Schiffe auf Admiral Browning überge-  
gangen. Die aus sechs Mitgliedern bestehende Kom-

In Abänderung der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 30. November  
1918 in Nr. 281 des Ergeb. Volksfreunds vom 3. Dezember 1918 wird hiermit be-  
kanntgegeben, daß auf den Abschnitt P 4 der Bezirkslebensmittelkarte für die Woche  
vom 9. bis 15. Dezember 1918 anstatt Speisebutter abzugeben sind

60 g polnische Butter zum Preise von 42 Pf.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die polnische Butter nicht als Speise-  
butter, sondern nur zu Koch-, Brat- und Backzwecken geeignet, dafür aber besser als  
Margarine ist.

In der Woche vom 16. bis 22. Dezember kommt dafür Speisebutter zur

Verteilung.

Schwarzenberg, am 7. Dezember 1918.

Der Bezirksverband der Amts-  
hauptmannschaft Schwarzenberg. Der Arbeiter- u. Soldatenrat der  
Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Schied.

#### Ausgabe der Bezirkslebensmittel- und der Kartoffelkarten

Dienstag, den 10. d. M. in nachstehender Reihenfolge der an der Ausgabestelle  
vorzulegenden Ausweiseite  
vorm. von 8—9 Uhr Nr. 1801 u. höh. Num., nachm. von 2—3 Uhr Nr. 601—900,  
" " 9—10 " 1501—1800, " " 3—4 " 301—600,  
" " 10—11 " 1201—1500, " " 4—5 " 1—300,  
" " 11—12 " 901—1200,

Die Voranmeldungen auf den Warenbezug sind bis Freitag, den 13. d. M.  
zu bewirken. Die Anmeldeabschnitte nimmt die Markenprüfungsstelle bis Sonnabend,  
den 14. d. M., nachm. 4 Uhr entgegen.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Arbeiterrat.

Dienstag, den 10. und Freitag, den 13. d. M. können in der städt.  
Lebensmittelabteilung infolge der allgemeinen Markenverteilungen Geschäfte anderer Art  
(An- und Abmeldung, Markenausgabe an Umläufer usw.) erst je von 5 Uhr nach-  
mittag ab erledigt werden.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Arbeiterrat.

Soweit die Milchberichte noch aufliegen, sind sie bis Dienstag, den 10.  
d. M., vorm. 9 Uhr in unserer Markenprüfungsstelle abzugeben. Säumige Melde-  
pflichtige werden kostenpflichtig erinnert.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Arbeiterrat.

#### Verbrauch von Frischgemüse.

Angesichts der Knappheit von Kartoffeln und anderen Nahrungsmitteln empfehlen  
wir der Einwohnerchaft erneut angelehnend, sich reichlich mit dem jetzt durch die Händ-  
ler und die städtische Lebensmittelstelle noch reichlich zu erlangenden Fleischgemüse (Möh-  
ren, Kohlrüben, rote Rüben, Weißkraut) zu versorgen, und zwar möglichst auf längere  
Zeit hinaus. Wir werden diese Stützungsmittel für Kartoffeln genügt noch sehr not-  
wendig gebrauchen. Wer es ermöglichen kann, schnell Weißkraut ein. Die Zufuhr  
von Sauerkraut wird anscheinend sehr knapp sein.

Jetzt sind vielleicht noch größere Posten von Frischgemüse zu erlangen. Händler  
und Stadt werden sich davon aber nur dann genügend Vorräte bis zum Frühjahr  
schaffen können, wenn die Bevölkerung schon jetzt größere Mengen dieser Nahrungsmi-  
ttel abnimmt.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Arbeiterrat.

#### Verkauf von Hühnerfutter

Dienstag, den 10. d. M., vormittag von 8—12 Uhr in der städtischen  
Verkaufsstelle, Bergstraße 7, an die vorgemerkt Besteller.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

#### Inhaber von roten oder weißen Pferdefäkalen

werden auf die am Dienstag, den 10. d. M., vorm. 9 Uhr in Rue, Schlach-  
hof, stattfindende Pferdeversteigerung noch besonders hingewiesen.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.